Allgemeine Geschäftsbedingungen

**zwischen den Kunden (= HOGAST Smart-Mitgliedern)
und HOGAST Smart GmbH, im Nachfolgenden
HOGAST Smart genannt**

Präambel

1. HOGAST Smart GmbH ist eine Einkaufsgesellschaft für Hotellerie und Gastronomie. Primäres Ziel bzw. Zweck der HOGAST Smart ist es, aufgrund der Nachfrage der Kunden/Mitglieder eine Einkaufsgemeinschaft zu schaffen, die wiederum zugunsten der Kunden bzw. Mitglieder bessere Einkaufs- und/oder Lieferkonditionen ausverhandeln kann. Die HOGAST Smart übernimmt dabei als Einkaufsgemeinschaft den gesamten damit verbundenen Service, der vor allem in der Verhandlung und dem Abschluss von typisierten Verträgen mit Lieferanten („Lieferpartnern") besteht. Die Abwicklung bzw. Belieferung erfolgt überwiegend im Rahmen eines Streckengeschäfts. Das heißt, dass der Kunde, im Folgenden nur noch HOGAST Smart-Mitglied, sofern er dazu berechtigt ist, im Namen und auf Rechnung der HOGAST Smart beim Lieferpartner bestellt und die Lieferung direkt erhält. Der Verkauf der Waren oder Dienstleistungen und die Fakturierung an das HOGAST Smart-Mitglied erfolgt durch die HOGAST Smart.

2. Zu diesem Zweck hat die HOGAST Smart mit den Lieferpartnern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

3. Ausdrücklich ausgenommen vom Streckengeschäft sind Aufträge, die zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllen:

   - mit einem Volumen über € 370.000,00 netto,
   - an einen Generalunternehmer sowie
   - an eine Baufirma.

   Bei solchen Geschäften steht die HOGAST Smart jedoch als Vermittler zur Verfügung.

4. Ebenfalls ausdrücklich vom Streckengeschäft ausgenommen, ist der Beitritt zum HOGAST Smart-Strompool und/oder Erdgaspool. Mit Unterzeichnung der entsprechenden Vollmacht wird die HOGAST Smart lediglich ermächtigt im Namen des Mitglieds einen Rahmenvertrag für eine bestimmte Zeitspanne zu verhandeln und auf Rechnung des Mitglieds abzuschließen.

I. Geschäftsgrundlagen

1. Für den Geschäftsverkehr mit HOGAST Smart gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit HOGAST Smart, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. Die HOGAST Smart ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für HOGAST Smart-Mitglieder zu ändern und geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

3. Voraussetzung für die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein entsprechender Gesellschafterbeschluss.

4. Diese Änderungen werden den HOGAST Smart-Mitgliedern umgehend schriftlich (wobei ein E-Mail ausreichend ist) mitgeteilt und gelten ab deren Zugang für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Streckengeschäfte. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen der HOGAST Smart und den Mitgliedern wird so lange über die im Beitrittsformular angegebene Anschrift abgewickelt, als das Mitglied nicht schriftlich seine neue Anschrift bekannt gibt (auch für die Mitteilung der Adressänderungen reicht ein E-Mail aus).

5. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen oder Hinweise auf Geschäftspapieren der Mitglieder auf deren eigene Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsgültig, wenn diese ausdrücklich und schriftlich von der HOGAST Smart anerkannt werden.

6. Ein Abgehen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf für seine Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der HOGAST Smart.

II. Mitgliedschaft und Einkaufsberechtigung

Gleichzeitig mit der beidseitigen Unterfertigung der Beitrittserklärung, erwirbt das Mitglied auch die widerrufliche Einkaufsberechtigung.

III. Bestellung

1. HOGAST Smart-Mitglieder sind unter den gegenständlichen Bedingungen bis auf Widerruf ermächtigt, bei den HOGAST Smart-Lieferpartnern Bestellungen im Namen und auf Rechnung der HOGAST Smart vorzunehmen.

2. Aufgrund der Vereinbarungen mit den HOGAST Smart-Lieferpartnern bedürfen Bestellungen über € 7.500,00 netto für deren Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HOGAST Smart. Diese wird vom Vertragslieferpartner eingeholt. Unterbleibt eine Einholung oder eine Erteilung der Zustimmung kommt die Vereinbarung im Zweifel – sofern die HOGAST Smart dem Geschäft nicht nachträglich zustimmt – direkt zwischen dem Lieferpartner und dem Mitglied zustande.

3. Diese Bestellungen (auf Rechnung und im Namen der HOGAST Smart) bei den HOGAST Smart-Lieferpartnern stellen gleichzeitig auch die Bestellung des Mitgliedes bei der HOGAST Smart dar.

4. Eine Vereinbarung des HOGAST Smart-Mitglieds mit dem HOGAST Smart-Lieferpartner, eine valutierte Rechnung noch einmal zu valutieren, ist nicht zulässig. Für eine solche 2. Valutierung übernimmt die HOGAST Smart keine Haftung.

5. Die Mitglieder dürfen Bestellungen im Namen und auf Rechnung der HOGAST Smart bei den aktuellen, bekanntgegebenen Lieferpartnern tätigen. Sie erhalten die jeweils gültige Lieferpartnerliste, die zumindest einmal jährlich an alle Mitglieder versandt wird. Die im Laufe eines Jahres vorkommenden Änderungen werden den Mitgliedern laufend bekanntgegeben.

IV. Kaufpreis

Als Kaufpreis für die Bestellung gilt der Preis, den der HOGAST Smart-Lieferant der HOGAST Smart ohne Berücksichtigung des Zentralrabattes verrechnet.

V. Lieferung und Lieferverzögerungen

1. Die Annahme der Lieferung durch das HOGAST Smart-Mitglied erfolgt stellvertretend für die HOGAST Smart. Die Lieferung geht bis zur vollständigen Bezahlung durch das Mitglied zuerst in das Eigentum von HOGAST Smart über. Erst nach vollständiger Bezahlung durch das Mitglied erhält dieses Eigentum an der Lieferung.

2. Da der Liefertermin vom Mitglied und nicht von der HOGAST Smart vereinbart wird, haftet die HOGAST Smart dem Mitglied gegenüber nicht für Ansprüche aus Lieferverzögerungen. Die HOGAST Smart wird ihre Mitglieder jedoch bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützen.

3. Erfolgt eine Lieferung nicht fristgerecht, ist das Mitglied, will es vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten (gem. § 918 ABGB), verpflichtet, dem HOGAST Smart-Lieferpartner im Namen der HOGAST Smart unter gleichzeitiger, angemessener Nachfristsetzung den Rücktritt vom abgeschlossenen Vertrag schriftlich zu erklären. Falls das Mitglied diesbezüglich die Intervention der HOGAST Smart wünscht, ist dies umgehend der HOGAST Smart unter Mitteilung des Sachverhaltes schriftlich bekanntzugeben.

4. Die HOGAST Smart ist hiervon unverzüglich durchschriftlich zu informieren oder schriftlich aufzufordern, unter Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Die HOGAST Smart haftet ihren Mitgliedern gegenüber nicht für Lieferverzögerungen bzw. Nichtlieferung infolge höherer Gewalt, Beschränkungen im freien Waren- bzw. Zahlungsverkehr, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Betriebsunterbrechungen, auch nicht für Lieferverzögerungen bzw. Nichtlieferung, die durch Lieferpartner der HOGAST Smart oder beim Transport herbeigeführt werden.

6. Dieser Haftungsausschluss ist insofern beschränkt, als die HOGAST Smart ihren Mitgliedern insofern haftet, als sie die von den Mitgliedern geltend gemachten Ansprüche, erfolgreich beim Lieferpartner bzw. Transporteur regressieren und auch einbringlich machen kann.

7. Das HOGAST Smart-Mitglied ist nicht zur Annahme von Teilleistungen gemäß § 1415 ABGB, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden, verpflichtet.

VI. Gewährleistung

1. Das HOGAST Smart-Mitglied ist verpflichtet, die übernommenen Waren sofort auf deren Mangelfreiheit zu überprüfen und erkennbare Mängel unverzüglich, stellvertretend für die HOGAST Smart, beim Lieferpartner schriftlich zu rügen.

2. Hiervon ist die HOGAST Smart ebenfalls unverzüglich abschriftlich zu informieren, widrigenfalls das Mitglied sämtliche daraus resultierenden Ansprüche gegenüber HOGAST Smart verliert. Eine unverzügliche Information ist unbedingt erforderlich, um allenfalls Zahlungen zurück halten zu können. Damit ist gewährleistet, dass die HOGAST Smart umgehend entsprechende Handlungen im Interesse aller Mitglieder setzen kann.

3. Die Abwicklung der Mängelbehebung kann das Mitglied im Namen der HOGAST Smart direkt mit dem HOGAST Smart-Lieferpartner abklären. Treten hierbei Schwierigkeiten auf oder muss eine Preisminderung oder ein Rücktritt vom Vertrag erklärt werden, ist die HOGAST Smart sofort schriftlich zu informieren bzw. instruieren, widrigenfalls das Mitglied sämtliche Ansprüche gegenüber der HOGAST Smart verliert.

4. Wünscht das HOGAST Smart-Mitglied die Abwicklung der Mängelbehebung durch die HOGAST Smart, ist dies der HOGAST Smart umgehend schriftlich unter detaillierter Bekanntgabe der zu rügenden Mängel mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, gilt als vereinbart, dass die Abwicklung durch das

HOGAST Smart-Mitglied selbst erfolgt.

5. Gleichzeitig ist die HOGAST Smart schriftlich zu informieren, dass aufgrund der Mangelhaftigkeit eine Bezahlung des Lieferpartners noch nicht zu erfolgen hat. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung durch das HOGAST Smart-Mitglied, gilt dies als Anerkenntnis der Fälligkeit des ihm in Rechnung gestellten Betrages und verzichtet das Mitglied somit auf die Einrede der mangelnden Fälligkeit.

6. Das Mitglied hat außerdem die Möglichkeit bei Mängeln sowie Nicht- oder Schlechterfüllung einen sog. ZAHLUNGSSTOPP schriftlich, mit entsprechender Begründung gegenüber der HOGAST Smart anzuordnen und damit der HOGAST Smart die Bezahlung der gegenständlichen Rechnung im Streckengeschäft zu untersagen. In einem solchen Fall ist die HOGAST Smart verpflichtet, den Lieferpartner unverzüglich schriftlich vom ZAHLUNGSSTOPP zu verständigen.

VII. Haftung

1. Im Hinblick auf die besondere Konstruktion der Geschäftsbeziehungen zwischen HOGAST Smart und den HOGAST Smart-Mitgliedern (Bestellung durch das Mitglied direkt beim Lieferpartner, direkte Lieferung, Fakturierung durch die HOGAST Smart), wird die Haftung der HOGAST Smart jedenfalls für sämtliche Ansprüche des HOGAST Smart-Mitgliedes, unabhängig von deren Rechtsgrund, betragsmäßig mit dem Nettofakturenwert der Lieferung, höchstens jedoch mit € 35.000,00 beschränkt.

2. Für die von der HOGAST Smart grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden haftet die HOGAST Smart gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Abtreten von Ansprüchen

Zur Durchsetzung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen dem HOGAST Smart-Lieferpartner gegenüber tritt die HOGAST Smart im Regelfall dem HOGAST Smart-Mitglied alle ihre Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus dem Vertragsverhältnis Lieferpartner – HOGAST Smart ab, es sei denn, dass sich das HOGAST Smart-Mitglied ausdrücklich hiergegen ausspricht.

IX. Rechnungsfälligkeit, Zahlungsweise

1. Sämtliche Forderungen der HOGAST Smart aus den Geschäftsbeziehungen zu ihren Mitgliedern sind zur Zahlung an die HOGAST Smart wie folgt fällig:

    a. Bei der HOGAST Smart werden alle Rechnungen, die bis 10 Uhr vormittags (= Buchungsschluss) eingehen noch für diesen Tag gebucht. Später eintreffende Rechnungen werden automatisch für den Folgewerktag gebucht.
    b. Forderungen, die auf Lieferpartnerrechnungen beruhen, die zwischen dem 26. eines Monats und dem 5. des jeweiligen Folgemonats bei der HOGAST Smart einlangen, am 10. des zuvor bezeichneten Monats (1. Dekade);
    c. Forderungen, die auf Lieferpartnerrechnungen beruhen, die zwischen dem 6. und 15. eines jeden Monats der HOGAST Smart zukommen, am 20. dieses Monats (2. Dekade) sowie
    d. Forderungen, die auf Lieferpartnerrechnungen beruhen, die zwischen dem 16. und 25. eines jeden Monats bei der HOGAST Smart eintreffen, am 30. dieses Monats (3. Dekade).

2. Beruht die Forderung der HOGAST Smart gegenüber ihrem Mitglied auf einer valutierten Lieferantenrechnung, so ist diese Forderung erst an dem auf das Valutadatum folgenden 10.,

20. bzw. 30. zur Zahlung fällig.

3. Der Zahlungsverkehr zwischen der HOGAST Smart und ihren Mitgliedern erfolgt im Rahmen des Bankeinzugsverfahrens. Das Mitglied verpflichtet sich der HOGAST Smart gegenüber, den entsprechenden Abbuchungsauftrag zu unterfertigen und hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Deckung bzw. ein entsprechender Rahmen auf dem Konto besteht, von dem abgebucht wird. Bei fehlender Deckung werden Verzugszinsen iHv 1,1 % p.m vereinbart. Überdies ist das Mitglied im Falle des Zahlungsverzugs auch zum Ersatz anderer, vom Mitglied verschuldeter und der HOGAST Smart erwachsener Schäden, insbesondere der Kosten der außergerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen verpflichtet.

4. Die HOGAST Smart ist berechtigt, die Abbuchung einer offenen Forderung sofort ab Fälligkeit vorzunehmen.

5. HOGAST Smart ist überdies berechtigt bei einer gravierenden Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Mitglieds die Zurückbehaltung von bereits getätigten Bestellungen beim Lieferpartner zu bewirken bzw. eine kurzfristige (Aus-)Liefersperre zu verhängen; dies, zumindest bis das Mitglied entweder eine Sicherstellung der Forderung vorweisen kann oder seine Leistung im Voraus beglichen hat. Dem Mitglied steht daraus kein etwaiger Schadenersatzanspruch zu. Gleiches gilt sofern Dritte (unerlaubterweise) Lieferungen über HOGAST Smart abwickeln ohne Mitglied zu sein. Auch diesfalls steht HOGAST Smart jedenfalls ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Vorauszahlung der Bestellung oder Sicherstellung zu.

6. Für den Fall, dass HOGAST Smart von ihren Lieferpartnern für eine Rechnung ein Skonto gewährt wird, wird der gesamte Skonto an das HOGAST Smart-Mitglied weitergegeben.

7. HOGAST Smart akzeptiert keine Wechsel.

X. Entzug der Einkaufsberechtigung

1. Um die Bonität sowie die Liquidität der HOGAST Smart abzusichern, Forderungsausfälle zu vermeiden und einen reibungslosen Zahlungsverkehr mit den Mitgliedern sowie mit den Lieferpartnern zu gewährleisten, ist die HOGAST Smart berechtigt, im Falle einer Bonitätsverschlechterung eines HOGAST Smart-Mitglieds folgende zusätzliche Sicherheiten und Informationen zu verlangen:

    a. Verlangen einer Bankgarantie, falls keine vorliegt.
    b. Erhöhung der vorliegenden Bankgarantie; die Höhe wird vom Geschäftsführer der HOGAST Smart nach den Vorgaben der Gesellschafter festgelegt. Die Bankgarantie muss unbefristet sein mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
    c. Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre.
    d. Vorlage der Saldenliste zum Ende des letzten Kalendermonats.

2. Die HOGAST Smart ist berechtigt, die Einkaufsberechtigung des Mitgliedes zu widerrufen, wenn

    a. zweifel an der Bonität des HOGAST Smart-Mitgliedes seitens der HOGAST Smart vorliegen und trotz Aufforderung binnen angemessener Frist keine der Höhe nach entsprechende Bankgarantie bereits vorliegt bzw vorgelegt wird,
    b. vom HOGAST Smart-Mitglied das Bankeinzugsverfahren storniert wird,
    c. der festgelegte Mindestumsatz nicht erreicht wird,
    d. das HOGAST Smart-Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
    e. das HOGAST Smart-Mitglied gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt,
    f. das HOGAST Smart-Mitglied bei HOGAST Smart-Lieferpartnern Bestellungen auf eigenen Namen und Rechnung ohne Einschaltung der HOGAST Smart tätigt oder den HOGAST Smart-Lieferpartner

zum Vertragsbruch verleitet,

g. und das HOGAST Smart-Mitglied seine Mitgliedschaft bei der HOGAST Smart aufkündigt.

3. Im Falle der Sperre der Einkaufsberechtigung eines HOGAST Smart-Mitglieds ist das HOGAST Smart-Mitglied nicht mehr berechtigt, zu HOGAST Smart-Konditionen einzukaufen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur restlosen Bezahlung der Waren durch das Mitglied bleiben die an das Mitglied gelieferten Waren im Eigentum der HOGAST Smart.

2. Das Mitglied hat sohin die gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung, ausschließlich für die HOGAST Smart als Eigentümerin inne. Erst mit der vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren erwirbt das Mitglied Eigentum an den ihm gelieferten Waren von der HOGAST Smart. Das Mitglied ist verpflichtet, bis zur vollständigen Bezahlung allfälligen Dritten auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt der HOGAST Smart hinzuweisen. Das Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, die Waren bis zur vollständigen Bezahlung nicht zu verarbeiten oder sonst zu verändern, getrennt von Waren gleicher Art zu verwahren und weder zu belasten noch zu veräußern.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Mitgliedsbetriebes im Inland.

2. Als Gerichtsstand für alle mit der Lieferung und Zahlung in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in Salzburg vereinbart, wobei österreichisches Recht zur Anwendung gelangt.

3. Für den Fall, dass die HOGAST Smart vom Lieferpartner im Zusammenhang mit einem Streckengeschäft geklagt wird, verpflichten sich die HOGAST Smart-Mitglieder, einem entsprechenden Gerichtsverfahren über Aufforderung der HOGAST Smart auf ihrer Seite als Nebenintervenienten beizutreten.

4. Weiters verpflichtet sich das Mitglied, der HOGAST Smart die Kosten dieses Rechtsstreites zu ersetzen, es sei denn, dass das HOGAST Smart-Mitglied an der Einbringung der gerichtlichen Klage keinerlei wie immer geartetes Verschulden trifft.

XIII. Entscheidungsaufbereitung

1. Die HOGAST Smart steht dem Mitglied nach bestem Wissen für Auskünfte zur Verfügung.

2. Sie sorgt entsprechend ihren Möglichkeiten für eine transparente Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen für das HOGAST Smart-Mitglied.

3. Die Entscheidung für ein bestimmtes Produkt oder einen bestimmten HOGAST Smart-Lieferpartner trifft das HOGAST Smart-Mitglied in eigener Verantwortung selbst.

4. Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit von Materien wird von der HOGAST Smart keinerlei Haftung für die erteilten Auskünfte übernommen, es sei denn, dass die falsche Auskunftserteilung grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde.

5. Sollten die Mitarbeiter der HOGAST Smart von einem HOGAST Smart-Mitglied in außerordentlicher, zeitraubender oder kostspieliger Weise in Anspruch genommen werden, so ist die HOGAST Smart berechtigt, von dem HOGAST Smart-Mitglied eine entsprechende Aufwandsentschädigung zu verlangen, dessen Höhe der Geschäftsführer nach den Vorgaben der Gesellschafter festlegt. Dies jedoch nur dann, wenn das Mitglied von der HOGAST Smart über eine künftige Inrechnungstellung ausdrücklich informiert wird.

XIV. Informationsaustausch, Verschwiegenheitsverpflichtung

Das HOGAST Smart-Mitglied ist angehalten, bei gleichem oder besserem Angebot die Empfehlungen der HOGAST Smart in seinem Sortiment zu berücksichtigen. Der HOGAST Smart werden durch das Mitglied günstigere Einkaufsmöglichkeiten bekanntgegeben. Alle Angebote, Leistungen und Informationen der HOGAST Smart und ihrer Vertragslieferpartner sind streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber nicht zu offenbaren und nicht für eigene Zwecke zu verwenden.

XV. Teilnichtigkeit, Kompensation, Abtretung

1. Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Dem HOGAST Smart-Mitglied ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, sofern diese nicht anerkannt oder gerichtlich bestimmt sind, ausdrücklich verwehrt.

3. Die Abtretung von Forderungen, Ansprüchen und Rechten, welcher Art auch immer, ist dem HOGAST Smart-Mitglied nicht gestattet und ist sohin unzulässig.

XVI. Änderung der Rechtsform

Sollte das HOGAST Smart-Mitglied seine Rechtsform ändern, ist es verpflichtet, dies sofort anzuzeigen. Erst nach schriftlicher Bestätigung durch die HOGAST Smart ist das Mitglied in seiner neuen Rechtsform wieder einkaufsberechtigt.

XVII. Konkurrenzklausel

Einem HOGAST Smart-Mitglied ist es nicht erlaubt, einer anderen mit der HOGAST Smart in Konkurrenz stehenden Einkaufsvereinigung für das Hotel- und Gastgewerbe, welcher Rechtsform auch immer, anzugehören, die die gleichen Ziele und Zwecke wie die HOGAST Smart verfolgt.